

Überblick über die Wahlordnungen (KVVWahlO und PGRWahlO)



Erzbischöfliches Generalvikariat - Rechtsabteilung

VORWORT

Zu den kommenden Pfarreiwahlen treten gottlob wieder engagierte und interessierte Frauen, Männer und Jugendliche¹ in unseren Pfarreien zu den Pfarreiwahlen an.

In begleitenden Fortbildungsveranstaltungen hat das Erzbischöfliche Generalvikariat in den letzten Wochen auf die dabei einzuhaltenden Regularien und einige zwischenzeitliche Änderungen aufmerksam gemacht.

Die Wahlen richten sich vornehmlich nach den jeweiligen Wahlordnungen, die im Wesentlichen gleich sind. Wahlkommissionen und Wahlvorstände nehmen jetzt ihre wichtigen Wahl begleitenden Aufgaben wahr und stellen so sicher, dass die Wahlen ein Erfolg werden.

Die nachfolgenden Übersichten beziehen sich auf die Wahlordnungen für Kirchvorstände und Pfarrgemeinderäte und sollen allen an den Wahlen Beteiligten - den Wahlkommissionen und –vorständen sowie den Kandidaten und allen Wahlberechtigten - einen Überblick über das Wahlprocedere geben.

Dabei wird zugunsten der raschen Orientierung auf einen „Paragraphensalat“ verzichtet; die einschlägigen Begriffe und wahlbezogenen Handlungen werden kurz und übersichtlich erläutert.

Mag diese Übersicht der Rechtsabteilung des Erzbistums Hamburg den Interessierten ein nützliches Angebot für ihren Dienst sein und einen kleinen Beitrag zum Gelingen der Wahlen darstellen.

Hamburg, den 14. Juni 2010

Karl Schmiemann
Justitiar des Erzbistums Hamburg

¹ diese zu den Wahlen des Pfarrgemeinderates

Pfarrei-Wahlen

Regelungen
zu den

Wahlen zum Kirchenvorstand (KV)

→ KVVG + KVWahlO

Wahlen zum Pfarrgemeinderat (PGR)

→ SfPGR + PGRWahlO

(im Übrigen: KGR → SfKGR + KGRWahlO)

Die Wahlordnungen enthalten die sämtlichen relevanten Wahlregelungen.

Wahlgrundsätze

Wahlen sind unmittelbar und geheim.

Wahlberechtigung

Formelle Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts → Eintragung in der Wählerliste

Wahlberechtigung → alle Mitglieder der Kirchengemeinde mit Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag (*PGR: mit Vollendung des 14. Lebensjahres + ggf. Familienwahlrecht*), bei Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde

KV: Keine Ausnahme vom Wohnsitzprinzip bei der Wahl zum Kirchenvorstand

PGR: Ausnahme vom Wohnsitzprinzip möglich („in der Regel“)

Negativ: Wer.....

- nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
- gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen bei

- umfassender **Betreuung**,
- **Aberkennung** durch gerichtliche Entscheidung.

PGR: Keine entsprechende Regelung in der PGRWahlO vorhanden.

Wählbarkeit**Wählbar:**

- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag (*PGR: mit Vollendung des 14. Lebensjahres*) +
- wer katholisch ist +
- bei Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde (PGR und KV: Ausnahme vom Wohnsitzprinzip möglich: „in aller Regel“).

Nicht wählbar: (*PGR: keine entsprechende Regelung in der PGRWahlO*)

- Geistliche und Ordensangehörige,
- Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter (ausgenommen Ehrenamtliche u. Freiberufler),
- Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
- vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß kirchlichen Regelungen die Wählbarkeit entzogen oder aberkannt wurde,
- Strafgefangene.

Bei Zweifeln entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat (EGV) endgültig.

Wahltermin

Das EGV bestimmt den Wahltermin.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder

→ die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes

In Kirchengemeinden mit bis zu

1.500 Mitgliedern	5 bis 7,
3.000 Mitgliedern	7 bis 10,
6.000 Mitgliedern	8 bis 12,
9.000 Mitgliedern	10 bis 12,
mit mehr als 9.000 Mitgliedern	10 bis 14.

Zuständigkeit für die Anzahlsfestlegung → Wahlkommission.

Mitgliederkontingent

Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das EGV für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten,

eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern

(M i t g l i e d e r k o n t i n g e n t)

für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.

Wahlkommission, Wahlvorstand

Durchführung der Wahlen (sowohl PGR als auch KV) durch eine **Wahlkommission** und einen **Wahlvorstand** → Bildung spätestens 11 Wochen vor der Wahl

Mitglieder Wahlkommissionen:

- leitender Geistlicher
- ein von ihm zu berufendes Gemeindemitglied
- je zwei vom Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat zu wählende Gemeindemitglieder

Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Wahlkommission

Mitglieder Wahlvorstand

- leitender Geistlicher als Vorsitzender
- ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Kirchengemeinde, das selbst nicht zur Wahl steht,
- je zwei vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst nicht zur Wahl stehen.

Wahlkommission und Wahlvorstand wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Wählerliste

Kirchenvorstand
und
Pfarrgemeinderat:

Aufstellung / Fortführung der **Wählerliste** in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes

Vorläufige Kandidatenliste

Wahlkommission:

Prüfung der Wählbarkeit und **Aufstellung vorläufiger Kandidatenliste** in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz bei Einholung vorheriger schriftlicher Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl

Vorläufige Kandidatenliste: Mindestens zwei Namen mehr als Mitglieder zu wählen sind (gilt auch bei Mitgliederkontingenten; für diesen Fall Zuordnung der Kandidatennamen zu den Wohnsitzgebietsteilen bei getrennter Darstellung in der Kandidatenliste)

Gemeindeorte sollen bei der Aufstellung der **Kandidatenliste** ebenso ausgewogen berücksichtigt werden wie das Verhältnis von Männern und Frauen.

Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste 9 Wochen vor der Wahl durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der **Ergänzung der Kandidatenliste** durch die Wahlberechtigten (Hinweis auf Aushänge im Gottesdienst am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Liste)

Ergänzungsvorschläge

Wahlberechtigte können die vorläufige Kandidatenliste gegenüber dem Wahlvorstand gültig ergänzen.

Voraussetzungen:

- mind. 20 Wahlberechtigten-**Unterschriften**,
- schriftliche **Bereitschaftserklärung** des Vorgeschlagenen

und

- **2-Wochenfrist** (nach Beginn des Aushangs): Einreichung von Ergänzungsvorschlägen beim Wahlvorstand

→ Zuleitung an Wahlkommission zur Prüfung

**Prüfung der Wahlvorschläge,
Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste**

Wahlvorstand:

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der von der Wahlkommission zugeleiteten Wahlvorschläge

Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste durch Aushang spätestens 4 Wochen vor der Wahl

Gegen eine Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste
Einspruch beim EGV möglich.

Aufforderung zur Wahl

Wahlvorstand:

Aufforderung zur Wahl spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten

unter Angabe von / Belehrung über:

- Wahlzeiten,
- Wahlraum,
- Wahlmodus,
- Wahlberechtigung,
- Zahl der zu Wählenden

Wahlraum

Wahlvorstand:

- **Herrichtung des Wahlraumes:** Aufstellung mind. einer Wahlkabine + Wahlurne
- Ständige **Anwesenheit** von mind. zwei Wahlvorstandsmitgliedern im Wahlraum
- Sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum

Wahlzeiten

Festsetzung der Wahlzeiten: Ausreichend Gelegenheit zur Wahl mindestens nach jedem Gottesdienst (auch nach Vorabendgottesdienst)

Bei mehreren Wahlräumen sind Wahlzeiten aufeinander abzustimmen!

Wahlhandlungen sind öffentlich.

Wahlvorstand:

- Prüfung vor Beginn der Wahl, ob **Wahlurne leer** ist
- **Niederschrift** über Wahl
- ihm ist auf Verlangen die **Wahlberechtigung nachzuweisen**

Stimmabgabe

- Aufführung der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf dem **Stimmzettel**
- Im Stimmzettel Hinweis auf die **Höchstanzahl der wählbaren Personen**
- Ausfüllung des Stimmzettels nur in der **Wahlkabine**
- **Vertretung** bei der Stimmabgabe unzulässig (erlaubt Hilfe einer Vertrauensperson bei körperlichen Gebrechen)

Ausnahme: Familienwahlrecht

- Nach **Ablauf der Wahlzeit** nur noch die anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen
- **Vermerk über die Stimmabgabe** in der Wählerliste durch Wahlvorstand
- Sonderregelungen für **Briefwahl**

Prüfung der Wahlscheine

- **Öffnung der Wahlurnen** nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen durch den Wahlvorstand (zentral in einem Wahlraum bei mehreren Wahlräumen)
- Vergleich der **Anzahl der Stimmzettel** mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler
- Protokollierung von etwaigen **Unregelmäßigkeiten** in der Niederschrift
- **Ausscheidung ungültiger Stimmen** (wenn ein eindeutiger Wählerwillen nicht erkennbar ist oder bei sonstigem wesentlichen Mangel) und Beifügung mit fortlaufender Nummerierung zur Wahlniederschrift unter Angabe der Gründe für die Ungültigkeit. Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln durch Wahlvorstand.

Auszählung

- Öffentliche **Auszählung** der Stimmzettel
- Gültige Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer **Liste** vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- Feststellung der Anzahl gültiger Stimmen für jeden Kandidaten: **Meiststimmenprinzip** unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder (bei gleicher Stimmenzahl Losentscheid)
- Nicht gewählte Kandidaten sind **Ersatzmitglieder** in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- **Feststellung** des Wahlvorstandes, wer gewählt ist
- **Öffentliche Bekanntgabe** des Wahlergebnisses im Wahlraum

Bei Wahl von weniger Mitgliedern als zu wählen, **Hinzuwahl** der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder durch Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung

Wahlniederschrift, Abschluss der Wahlhandlung

- Abschluss der Wahlhandlung mit der **Unterzeichnung** der Wahlniederschrift durch Vorsitzenden und zwei weiterer Wahlvorstandsmitglieder
- Vernichtung der **Wahlunterlagen** nach Rechtskraft der Wahl mit Ausnahme Wahlniederschriften (Pfarrarchiv)

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch **Aushang und Mitteilung** in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl – unter Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit

Einspruch gegen die Wahl

- **Einspruchsberechtigt:** Jeder Wahlberechtigte
- **Erhebungsfrist:** Innerhalb 1 Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- **Einspruchsstelle:** Beim bisherigen Kirchenvorstand
- **Verfahren / Prüfungsmaßstab:** Beschluss des bisherigen Kirchenvorstandes über den Einspruch innerhalb von 2 Wochen / Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Beeinflussung des Wahlergebnisses
- **Entscheidung:** Ggf. Erklärung der Wahl „insoweit“ für ungültig; eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.
- **Anforderungen an den Beschluss:**
 - Begründungspflicht und Bekanntgabe vs. Einspruchsführer sowie dem betroffenen Gewählten
 - Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde beim EGV)

Beschwerde gegen Einspruchsbeschluss

- **Beschwerdeberechtigt:** Einspruchsführer sowie der betroffene Gewählte
- **Beschwerdegegenstand:** Beschluss des Kirchenvorstandes über Einspruch oder Untätigkeit des Kirchenvorstandes oder bei Nichtentscheidung innerhalb der 2-Wochenfrist
- **Beschwerdefrist:** Innerhalb 1 Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides
- **Beschwerdestelle:** EGV (Rechtsabteilung)
- **Verfahren EGV:**
 - Endgültige Entscheidung u. Mitteilung der Entscheidung ggb. Beteiligten
 - EGV kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten. Bei Ungültigkeit einer Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.

Unanfechtbarkeit der Wahl nach 6 Wochen ab Wahltag

Wahlannahme, Amtszeit

Die Wahl bedarf der Annahme.

Danach vorzeitige Amtsniederlegung nur aus wichtigem Grund.

Amtszeit der gewählten Mitglieder 4 Jahre

Amtsantritt

Gewählte Mitglieder können innerhalb 1 Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.